



MEHR DEMOKRATIE !



**SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR TRANSPARENZ
UND INFORMATIONSFREIHEIT
in den Kommunen von
Nordrhein-Westfalen
(TRANSPARENZSATZUNG)**

Bund der Steuerzahler NRW
Mehr Demokratie NRW
Transparency International Deutschland e.V.
NABU NRW

SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR TRANSPARENZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen
(TRANSPARENZSATZUNG)

Stand: Juli 2015

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Informationsrecht

§ 4 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5 Veröffentlichungspflichtige Informationen

§ 6 Informationsregister

§ 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8 Antrag

§ 9 Zugang zur Information

§ 10 Bescheidung des Antrags

§ 11 Kostenfreiheit

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12 Ausnahmen von der Informationspflicht

Abschnitt 5 Absicherung des Informationsrechts

§ 13 Benachteiligungsverbot

§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

§ 16 Altverträge

§ 17 Rechtsweg

§ 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen sollen die Bürger in Zukunft einfacher an Informationen der Verwaltung kommen. Während die Bürger die Einsichtnahme in Akten bisher meist erst beantragen und dafür oft Gebühren zahlen müssen, sollen in Zukunft alle wichtigen Informationen proaktiv im Internet veröffentlicht werden.

Diese Satzungsempfehlung soll auf kommunaler Ebene dazu die Grundlage schaffen und die Informationslast umkehren. Im Ergebnis soll mehr Transparenz geschaffen und damit das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung gefördert und gleichzeitig das Kostenbewusstsein der Kommunen erhöht werden. Die Gemeinden verpflichten sich, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen zu veröffentlichen. Dies soll in einem für jedermann einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister geschehen.

Das Bündnis „NRW blickt durch“ - bestehend aus dem Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie und Transparency Deutschland – hat dem nordrhein-westfälischen Landtag bereits im Februar 2014 einen Gesetzentwurf für ein **Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz** (TIFG NRW) mit der Bitte übergeben, diesen Vorschlag in den Landtagsberatungen möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

In vielen Kommunen gab es seitdem erfreuliche Entwicklungen hin zu mehr Transparenz. Die rot-grüne Landesregierung jedoch lässt entgegen ihrer Ankündigung mit einem Vorschlag für ein Transparenzgesetz auf sich warten. Daher sah sich das Bündnis „NRW blickt durch“ veranlasst, neue Impulse in Richtung Transparenz und Informationsfreiheit auf kommunaler Ebene zu geben.

Auf Grundlage dieser **Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen** (Transparenzsatzung) haben die Kommunen die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst viele Informationen zur Verfügung zu stellen und damit ihren Beitrag für mehr Transparenz zu leisten. Hierbei sollte

jede Kommune über die – auch rechtliche – Durchsetzbarkeit der einzelnen Bestimmungen selbst entscheiden.

Präambel

Der Rat/Kreistag der Stadt/des Kreises.....hat in seiner Sitzung vom.....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch.....die folgende Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit (Transparenzsatzung) beschlossen:

Abschnitt 1

Transparenzgebot

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Informationspflichtige Stelle im Sinne dieser Satzung ist die Kommune, für die der Rat/Kreistag diese Satzung beschlossen hat.

(4) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach dieser Satzung veröffentlichten Informationen enthält.

(5) Informationspflicht umfasst die Auskunftspflicht und die Veröffentlichungspflicht.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieser Satzung einzupflegen.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich zu machen.

(8) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Satzung ist insbesondere ein Vertrag, den eine Kommune abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Ebenfalls erfasst ist die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 2 genannten Daseinsvorsorge gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

§ 3

Informationsrecht

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung und vorbehaltlich von Absatz 5 hat jede natürliche oder juristische Person und haben Zusammenschlüsse von Personen ein Informationsrecht hinsichtlich des unverzüglichen und vollständigen Zugangs zu den bei der Kommune

vorhanden Informationen, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 5 durch aktive und selbständige Veröffentlichung seitens der Kommune und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 6 verwirklicht.

(3) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 8 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 dieser Satzung ist von der Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

§ 4

Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

(1) Die Kommune trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 2 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, die es ermöglichen, jene Informationen, hinsichtlich derer eine Veröffentlichungspflicht besteht, baldmöglichst zu veröffentlichen, Anträge zügig zu bearbeiten und Informationen, hinsichtlich derer Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst schon bei der Informationserfassung im Hinblick auf die Möglichkeit zur späteren Abtrennung zu kennzeichnen.

(2) Verträge der Kommune sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Anwendung dieser Satzung inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der

Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. § 16 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieser Satzung zu veröffentlichen sind, dürfen erst dann geschlossen werden, wenn der endgültige Vertragstext für mindestens einen Monat veröffentlicht war. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich deutlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die Kommune im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit hin und veröffentlicht die Informationen nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Beschlüsse des Rates oder Kreistages nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
2. Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- Akten- und Stellenpläne,
3. Satzungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, sowie Dienstanweisungen,
4. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
5. interne Gutachten und Studien der Kommune, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von der Kommune in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Kommune einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,

6. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
 7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von der Kommune außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
 8. das Baumkataster,
 9. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
 10. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
 11. Informationen hinsichtlich derer die Kommune eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
 12. Informationen über Subventionen und Zuwendungen, Fördermittel, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
 13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen an denen die Kommune beteiligt ist einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
 14. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
 15. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge,
 16. Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
 17. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
 18. Informationen mit kommunalem Bezug, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden,
- sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventionen und Zuwendungen mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,

3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 8 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden, wobei die jeweils antragstellende Person der Offenlegung ihrer Identität widersprechen kann,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden

(4) Von der Veröffentlichungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die unter § 12 dieser Satzung fallen.

§ 6

Informationsregister

Die Kommune richtet ein Informationsregister ein. Sie stellt sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

§ 7

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 5 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 5 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren.

(4) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt sie auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufene Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3) Ist die angerufene Kommune selbst nicht informationspflichtig, so hat sie dies dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 9

Zugang zur Information

(1) Die Kommune hat entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Kommune stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Kommune die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die Kommune stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die Kommune kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 12 dieser Satzung in Verbindung mit § 9 IFG NRW (personenbezogene Daten) und § 8 IFG NRW (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 10

Bescheidung des Antrags

(1) Die Kommune macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Kostenfreiheit

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarz-weiß-Duplikaten in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der Kommune hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt 4
Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12

Ausnahmen von der Informationspflicht

- (1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind Informationen soweit und solange sie
1. dem Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nach § 6 IFG NRW,
 2. dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gemäß § 7 IFG NRW,
 3. dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG NRW oder
 4. dem Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.

(2) § 10 IFG NRW gilt entsprechend.

Abschnitt 5
Absicherung des Informationsrechts

§ 13

Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus dieser Satzung ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus dieser Satzung unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach dieser Satzung der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 14

Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

- (1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass
1. einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach dieser Satzung nicht rechtzeitig oder
 2. nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder
 3. dass Ihr Informationsrecht zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder

4. dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder

5. dass sie entgegen § 13 dieser Satzung benachteiligt wurde,

kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Auf diese Möglichkeit hat die informationspflichtige Stelle hinzuweisen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 15

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Altverträge

Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet, können der Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegengehalten werden.

§ 17

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zusteht, sich gemäß § 14 dieser Satzung an den oder die Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Fristen eines

Rechtsmittels werden dadurch aber nicht gehemmt. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.